

## MUSTER 59: „Corona-Störungen“

### „Corona-Störungen“ der Hauptverhandlung – Mustertexte

#### 1. Anordnung vor der Hauptverhandlung

Vor der Hauptverhandlung empfiehlt sich eine Anordnung gem. § 176 Abs. 1 GVG, um entsprechenden Anträgen zuvorzukommen oder fragwürdigen Strafanzeigen den Boden zu entziehen.

**HVP:**

Verfügung des Vorsitzenden:

Zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem Coronavirus wird die Anzahl der Zuhörerplätze im Sitzungssaal gem. § 176 Abs. 1 GVG dergestalt beschränkt, dass nur ein Drittel besetzt werden darf. Die Zuhörer haben sich so zu verteilen, dass sie einen größtmöglichen Abstand voneinander haben, mindestens jedoch 1,50 Meter.

Diese Anordnungen gelten auch für die Vertreter der Presse. Für sie ist aber die zweite Reihe der Zuhörerplätze reserviert, auf der sie sich so zu verteilen haben, dass mindestens zwei Plätze zwischen ihnen frei bleiben.

#### 2. Antrag auf Aussetzung/Unterbrechung der Hauptverhandlung/Aufhebung Haftbefehl

Der Verteidiger beantragt, die Hauptverhandlung zu unterbrechen/auszusetzen bis

- die Ansteckungsgefahr durch das Coronavirus nicht mehr besteht
- deutlich zurückgegangen ist
- keine öffentlichen Beschränkungen mehr bestehen

und den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise außer Vollzug zu setzen.

**HVP:**

Verfügung des Vorsitzenden:

*(Nur wenn ausschließlich Unterbrechung beantragt wurde, sonst gleich Beschluss)*

Der Antrag des Verteidigers auf Unterbrechung der Hauptverhandlung wird abgelehnt. Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt, weil dies der Beschleunigungsgrundsatz auch in Abwägung mit der Gefahr der Ansteckung gebietet.

Verteidiger beantragt Entscheidung des Gerichts gem. § 238 Abs. 2 StPO.

### Beschluss:

Die soeben verkündete Verfügung des Vorsitzenden wird bestätigt.

Der Antrag des Verteidigers auf Unterbrechung/Aussetzung der Hauptverhandlung wird abgelehnt. Bei der Abwägung zwischen der Gefahr einer Ansteckung durch das Coronavirus und dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen – das gerade in Haftsachen gilt – wird dem Fortgang des Verfahrens der Vorrang eingeräumt. (Es sind Zeugen geladen, die bei Unterbrechung der Hauptverhandlung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten.) Die Gefahr der Ansteckung während des Aufenthalts im Sitzungssaal ist für die Verfahrensbeteiligten gering. Zu Körperkontakten kommt es grundsätzlich nicht. Der Abstand der Zuhörer, der erkennenden Richter einschließlich der Protokollführerin und der Vertreterin der Staatsanwaltschaft untereinander und zu den Angeklagten und seinen Verteidigern beträgt mindestens 1,50 Meter. Die Angeklagten, ihre Verteidiger und die Dolmetscher haben ebenfalls die Möglichkeit auf ihren Plätzen untereinander einen Abstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten.

Soweit der Angeklagte und sein Verteidiger geltend machen, dass ein vertrauliches Gespräch zwischen ihnen bei Einhaltung eines solchen Abstands nicht möglich sei, fällt dies nicht entscheidend ins Gewicht. Denn ihnen wird Gelegenheit gegeben werden, während einer Sitzungspause sich im benachbarten Sitzungssaal vertraulich unter Einhaltung des erforderlichen Abstands zu unterhalten.

Soweit der Angeklagte und sein Verteidiger geltend machen, dass gegenüber dem Dolmetscher ein solcher Abstand nicht eingehalten werden könne, trifft dies nicht zu. Der Dolmetscher muss nicht simultan übersetzen, sondern kann dies auch konsekutiv tun. Dann kann ohne Störung der Hauptverhandlung eine Übersetzung unter Einhaltung des erforderlichen Abstands erfolgen.

Soweit der Angeklagte und sein Verteidiger geltend machen, dass der notwendige Abstand zu den Vorführbeamten nicht eingehalten werden könne und auch nicht eingehalten wurde, muss dies der Angeklagte in dem unumgänglichen Umfang hinnehmen, da andernfalls eine Verhandlung während der Dauer der Untersuchungshaft nicht möglich wäre.

Eine Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft kommt nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls liegen nicht vor. Der Angeklagte ist der in der Anklageschrift genannten Taten weiterhin dringend verdächtig. Es besteht auch weiterhin der Haftgrund der Fluchtgefahr. Allein die Tatsache, dass im Zuge der „Corona-Krise“ die Bewegungs- und Reisefreiheit eingeschränkt ist, grenzüberschreitende öffentliche Verkehrsmittel nur noch eingeschränkt verkehren und die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland erheblich erschwert ist, vermindert die Fluchtgefahr nicht in einem solchen Maße, dass die Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls geboten erschiene. Denn der Angeklagte hat weiterhin die Möglichkeit, innerhalb Deutschlands unterzutauchen und dadurch die Fortführung des Verfahrens zu vereiteln. Gerade die „Corona-Krise“ mit ihren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen ermöglicht es dem Angeklagten, sich verborgen zu halten, da er leichter unentdeckt bleiben kann.